

Produkt:	
Federführung:	StST Soziales
Bearbeiter/in:	Herr Dexler
Datum:	05.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	19.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2023	
Integrationskommission	12.07.2023	
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2023	

**Einführung einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Geflüchteten und anderen ausländischen Personen in der Stadt Lampertheim (Unterbringungsgebührensatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

**Die städtischen Gremien beschließen die Unterbringungsgebührensatzung für die Kostenerstattung von Geflüchteten, die im Zuge der Zuweisung in städtische Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht werden.**

**Sachdarstellung:**

Im Zuge der Direktzuweisungen werden sowohl Menschen, die sich im Asylverfahren befinden als auch Personen mit Bleiberecht nach Lampertheim zugewiesen. Für Menschen im Asylverfahren wird nach Mitteilungen des Kreises ein Pauschalbetrag von 300€ im Monat für die Unterbringung an die Kommunen ausgezahlt.

Menschen mit Bleiberecht (z.B. UkrainerInnen, afghanische Ortskräfte oder Personen, die schon einen Aufenthaltstitel erworben haben) haben den Anspruch auf Bürgergeldleistungen. Für diese Menschen ist der Kreis nicht zuständig und gewährt auch keine Gegenleistung. Daher ist die Verabschiedung einer Unterbringungsgebührensatzung als Grundlage für die Erstellung von Gebührenbescheiden und damit als Abrechnungsgrundlage mit dem Job Center notwendig.

Der in der Satzung genannte Betrag von 600€ liegt noch unter den tatsächlichen durchschnittlichen Unterbringungskosten, welche durch den Fachbereich Immobilienmanagement ermittelt wurden. Der Betrag ist mit dem Jobcenter durch die Stadtverwaltung abgestimmt. Es wird keine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Unterbringungsformen vorgenommen, sondern pauschaliert. Die Satzung darf nicht zum Erzielen eines Erlöses für die Stadt Lampertheim führen.

Eine Abgrenzung zur öffentlich rechtlichen Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit besteht dadurch, dass eine Unterbringung nach dieser Form nur im Anschluss an eine vorherige Unterbringung gemäß Landesaufnahmegesetzes für Geflüchtete des Landes oder Kreises erfolgt.

Aufgrund der bereits schon im Mai erfolgten Zuweisungen soll die Satzung rückwirkend zum 01.05.2023 beschlossen werden.

(Marius Schmidt, Erster Stadtrat)

(Andreas Dexler)

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

--

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
	( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
	( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
	( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
	( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
	( ) Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
	( ) Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	( ) Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			